

Allgemeine Empfehlung Nr. 18 (Zehnte Tagung, 1991)

Frauen mit Behinderungen

Der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau,

unter Berücksichtigung insbesondere des Artikels 3 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau,

nach Behandlung von mehr als 60 periodischen Berichten der Vertragsstaaten feststellend, dass diese Berichte kaum Informationen über Frauen mit Behinderungen enthalten,

besorgt über die Situation der Frauen mit Behinderungen, die im Zusammenhang mit ihren besonderen Lebensumständen unter doppelter Diskriminierung leiden,

unter Hinweis auf die Ziffer 296 der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau, worin Frauen mit Behinderungen im Rahmen des Abschnitts „Bereiche von besonderem Belang“ als schutzbedürftige Gruppe behandelt werden,

in Bekräftigung seiner Unterstützung für das Weltaktionsprogramm für Behinderte (1982),

empfiehlt den Vertragsstaaten, in ihre periodischen Berichte Informationen über Frauen mit Behinderungen und über die zur Bewältigung ihrer besonderen Situation getroffenen Maßnahmen aufzunehmen, einschließlich Sondermaßnahmen, die ihren gleichen Zugang zu Bildung und Beschäftigung, Gesundheitsdiensten und sozialer Sicherheit sowie ihre Teilhabe an allen Bereichen des sozialen und kulturellen Lebens gewährleisten sollen.